

Korn in Breslau.

8099. **Kirchen- u. Haus-Gesangbuch**, evangelisches, f. die königl. preuß. schlesischen Lande. Nebst e. Lexionarium u. Gebetbuch. 4. Aufl. gr. 8. * 2/3 ₰

Fass's Verlags-Expedit. in Wien.

8100. **Gaboriau, C.**, L'Affaire Verouge od. Gefahren d. Irrthums. Roman. Aus d. Franz. 3 Bde. 8. Geh. * 1 1/2 ₰
8101. **Gaffner, C.**, Junker Flickschuster. Wiener Roman in 3 Bdn. 8. 1866. In Comm. Geh. 2/3 ₰
8102. — **Ronne u. Maitresse**. Roman aus dem Wiener Leben. 3 Bde. 8. Geh. * 1 1/2 ₰

Löffler in Mannheim.

8103. **Reden** bei der Beerdigungsfeier d. Geh. Kirchenrath Prof. der Theol. Dr. Rich. Rothe gehalten zu Heidelberg am 23. Aug. 1867 v. Zittel, Schenkel u. E. D. Schellenberg. gr. 8. Geh. * 2 N^o

Maural's Buchh. in Budweis.

8104. **Andres, Th.**, die Lehre der Hinterladungs-Gewehre. Ein Beitrag zur allgemeinen Waffenlehre. gr. 8. Geh. * 1/2 ₰

Mey & Widmayer in München.

8105. **Karte** der München-Veroneser Eisenbahn m. Angabe sämmtl. Stationen u. der Steigungsverhältnisse der Bergbahn zwischen Innsbruck-Botzen etc. Lith. u. color. Fol. In Carton * 1/3 ₰

Mosche in Meissen.

8106. **Busch, J.**, Licht'st Gnade strahlende Erklärung der sieben Worte Christi am Kreuz vom „ewig lebendigen Wort“ durch eine liebgnädigst hierzu ersene würdige Magd. gr. 8. 1868. In Comm. * 1/6 ₰

Rhode in Leipzig.

8107. **Ludwig, F.**, der Schauspielerverein u. die Theaterschulen. 2. Hft. 8. Geh. * 1/2 ₰
8108. **Silberstein, A.**, die Katharsis d. Aristoteles. Aesthetisch-kritische Untersuchg. 8. Geh. * 1/2 ₰

W. Schulze in Berlin.

8109. † **Loosungen u. Lehrtexte**, die täglichen, der Brüder-Gemeine f. das J. 1868. Nebst e. Anh.: Abschnitte der heil. Schrift zum tägl. Gebrauch. 8. u. 12. Gnadau. ** 1/6 ₰; Belimp. ** 1/4 ₰

Zent's Buchh. in Leipzig.

8110. * **Geißler, A.**, die Weltgeschichte von Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten. Neue Ausg. 1. Vfg. 8. 1868. Geh. 1/6 ₰

Springer'sche Buchh. in Berlin.

8111. **Loewenhardt, S. E.**, kritische Beleuchtung der medicinisch-psychischen Grundsätze nebst den darauf basirten Ober-Gutachten der königl. wissenschaftl. Deputation f. das Medicinal-Wesen in Preussen. 2. Ausg. m. e. Anh. gr. 8. Geh. * 2 1/2 ₰
8112. **Zettnow, E.**, Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse ohne Anwendung v. Schwefelwasserstoff u. Schwefelammonium. gr. 8. Geh. * 24 N^o

Stuber's Buchh. in Würzburg.

8113. **Ermentwein, F.**, praktisches Lehrbuch der französischen Sprache. 1. Abth. gr. 8. 1868. Geh. 9 N^o
8114. **Umpfenbach, R.**, die Volkswirtschaftslehre od. National-Oekonomik. gr. 8. Geh. * 1 1/3 ₰

Vogel in Leipzig.

8115. **Briefe** von Frdr. v. Geny an Pilat. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands im 19. Jahrh. Hrsg. v. K. Mendelssohn-Bartholdy. 1. Bd. gr. 8. 1868. Geh. * 2 1/2 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Zu der Petition um Aufhebung des Buchhändler-Examens.

II. *)

Die im Börsenblatt Nr. 217 abgedruckte Petition von Breslauer Gehilfen an den Reichstag wegen Aufhebung des Buchhändler-Examens veranlaßt doch zu verschiedenen Bemerkungen. Wenn dieselbe auch die vollständige Aufhebung der Buchhändler-Concession zum Ziel hat, so stellt sie doch die Aufhebung des sog. Buchhändler-Examens voran und berührt in den Motiven wesentlich nur die Schattenseiten und die Haltlosigkeit der letzteren. Für den Zweck der Petition erachten wir dies für einen Fehler.

Der Freiheit des Buchhändlergewerbes steht in erster Linie die von der Regierung zu ertheilende Genehmigung, die Concession, gegenüber; der durch die Prüfung, das sog. Buchhändler-Examen, zu führende Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Buchhandels ist erst das Bedingniß, auf welches hin die Genehmigung nicht versagt werden darf.

Der Kampf für die Freiheit des buchhändlerischen Gewerbes hat daher seinen Angriff direct auf den Fortfall der Concession zu richten, nicht auf den des Buchhändler-Examens. Der Fortfall des letzteren allein würde das immer willkürliche Belieben der Regierung bei Ertheilung oder Versagung der Concession nur stärken, während durch die von Berufsgenossen geführte Prüfung der Entscheid. über die zu ertheilende Concession, wenigstens zu einem Theile, außerhalb jenes Beliebens der Regierung gelegt ist.

Das Buchhändler-Examen steht erst in zweiter Linie, in erster die Concession. Deshalb fürchten wir, daß die Petition mit ihren Motiven gegen das Examen an der Stelle, an welche sie gerichtet ist, von geringer Wirkung sein wird; an sich kann man den Motiven wohl beitreten, und es ist ganz richtig, daß es den Staat eigentlich gar nichts angeht, ob ein Buchhändler literarisch und technisch be-

fähigt ist, sein Geschäft zu betreiben, wie es auch sehr überflüssig ist, daß der Staat untersucht, ob der den Buchhandel betreiben Wollende die Preßgesetze kennt oder nicht. Nur fürchten wir, daß die wesentlich gegen das Buchhändler-Examen gerichteten Motive den Eindruck machen möchten: als hätten die Petenten doch eigentlich nur vor dem Examen eine gewisse Angst und als sei ihre Petition lediglich ein Product dieser Angst.

Nun — da wir dies einmal ausgesprochen, mögen wir nicht verschweigen, daß die in Preußen in den letzten Jahren geschehenen Buchhändlerprüfungen in nur zu häufigen Fällen bei dem Examinanden einen Mangel literarischer Bildung gezeigt haben, der in der That ganz eigene Blicke in den Bildungszustand des jüngeren Buchhändlergeschlechtes eröffnet, wenn auch in einzelnen Fällen sehr befriedigende Beweise einer tieferen Bildung, ernsteren Strebens und tüchtiger technischer Kenntnisse zu Tage treten. Soviel Schreiber dieses von kompetenter Seite über die buchhändlerischen Prüfungen in den ersten Städten des preussischen Staates weiß, haben dieselben, trotz der häufig so betrübenden Resultate, bei der dabei geübten mehr als milden Censur nur in ganz seltenen Fällen mit einem: „Nichtbestanden“ geschlossen, und hat dann in diesen wenigen Fällen (mit Ausnahme vielleicht eines, der viel von sich reden machte und der freilich recht verständlich nicht ist) der Geprüfte auch den allergeringsten Anforderungen nicht entsprochen, welche aus dem Kreise des Buchhandels an Diejenigen gemacht werden dürfen, welche ihm neu zutreten wollen.

Wir wollen uns hier durchaus nicht für das Fortbestehen der buchhändlerischen Prüfungen durch den Staat aussprechen, aber die häufig und wohl auch in der Petition sich documentirende Furcht vor denselben ist an sich nicht begründet; es werden die Prüfungen fallen — aber erst nachdem die Concession gefallen. Sind gegen letztere die Schritte an den gesetzgebenden Körper zu richten, so sind die dabei in Betracht kommenden Motive auch ganz anderer Art.

Es widerspricht die im preussischen Preßgesetze bestimmte Ge-

*) I. S. Nr. 223.